ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. November 1986

betreffend die Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazitäten gemäß der Richtlinie 83/515/EWG des Rates durch Spanien

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(86/540/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 83/515/EWG des Rates vom 4. Oktober 1983 über bestimmte Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazitäten [1], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die spanische Regierung hat eine Regelung finanzieller Beihilfen für Maßnahmen der vorübergehenden oder endgültigen Verringerung von Produktionskapazitäten im Fischereisektor erlassen und am 13. Mai 1986 sowie am 18. August 1986 die in Artikel 6 der Richtlinie 83/515/EWG genannten Angaben zu dieser Regelung übermittelt.

Die Kommission hat nach Artikel 7 der genannten Richtlinie geprüft, ob die vorgesehenen Maßnahmen die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllen, wobei sie die Übereinstimmung mit der genannten Richtlinie und die anderen bestehenden oder vorgesehenen Strukturmaßnahmen für den Fischreisektor berücksichtigt hat.

Diese Entscheidung entspricht der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Spanien erlassenen Maßnahmen zur Einführung einer Regelung finanzieller Beihilfen für Maßnahmen der vorübergehenden oder endgültigen Verringerung von Produktionskapazitäten im Fischereisektor erfüllen die Voraussetzung für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 4. November 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 15.